

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Fritz Glauber in Biebrich.

Ämtliches Veröffentlichungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Dellenheim, Drieden, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Hefloch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wicker, Wildbadsen.

Anzeigenpreis: f. d. 6gespaltene Colonne
zeile oder deren Raum 10 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Nr. 16.

Samstag, den 6. Februar 1915.

15. Jahrgang.

Nr. 101.

Ämtlicher Teil.

Landsturm-Musterung.

Die Musterung und Aushebung des unausgebildeten Landsturms findet für sämtliche Gemeinden des Landkreises Wiesbaden in Wiesbaden „Deutscher Hof“, Goldgasse, wie folgt statt:

am Dienstag, den 16. Februar, vorm. 7 Uhr,
für die in den Jahren 1875 bis 1884 geborenen Landsturmpflichtigen der Gemeinden Dellenheim, Drieden, Eddersheim, Flörsheim, Hochheim, Massenheim, Nordenstadt, Wallau, Weilbach, Wicker, Auringen und Erbenheim.

am Mittwoch, den 17. Februar, vorm. 7 Uhr,
für alle in den Gemeinden Bierstadt, Breckenheim, Dohheim, Rambach und Sonnenberg wohnenden Landsturmpflichtigen obiger Jahrgänge.

am Donnerstag, den 18. Februar, vorm. 7 Uhr,
für diejenigen Landsturmpflichtigen der Stadt Biebrich, die in den Jahren 1880—1884 geboren sind und alle 1875—1884 geborenen der Gemeinden Georgenborn, Hefloch, Igstadt, Kloppenheim, Medenbach, Naurod, Wildbadsen, Frauenstein und Schierstein.

am Freitag, den 19. Februar, vorm. 7 Uhr,
die Geburtsjahrgänge 1875 bis 1879 der Stadt Biebrich.

Die Landsturmpflichtigen haben sich pünktlich um 7 Uhr in reinem und nüchternen Zustande zu stellen.

Wer ohne genügende Entschuldigung fehlt, hat die sofortige Festnahme und Einstellung als unsicherer Landsturmpflichtiger zu gewärtigen.

Die durch Krankheit am Erscheinen verhindert sind, haben ein amtlich beglaubigtes ärztliches Zeugnis einzubringen.

Von der Stellung im Musterungstermin sind nur befreit, die in den Betrieben der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter, sofern sie von ihrer vorgesetzten Behörde als unabkömmlich erklärt sind. Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind, soweit dies noch nicht geschehen, einzubringen.

Wer seit der letzten Musterung mit Zuchthaus oder Ehrenstrafen (Abtrennung der bürgerlichen Ehrenrechte) bestraft worden ist, hat dies unaufgefordert an dem für ihn bestimmten Musterungstage sofort zu melden.

Die Militärpapiere (Landsturmheft) und etwaige Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind mitzubringen.

Wiesbaden, den 5. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

J.-Nr. I. M. 176.

Nr. 102.

Bekanntmachung

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 25. v. Mts. werden die sämtlichen Hafervorräte im hiesigen Kreise hiermit für die Heeresverwaltung beschlagnahmt. Hafer an andere Tiere, als Einhufer zu verfüttern, ist verboten. Für jedes Pferd oder anderer Einhufer wird nur die Abgabe von 2½ Pfund für den Tag freigegeben.

Wiesbaden, den 5. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 103.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 36 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 ordnen wir nach Beschluß vom 3. d. Mts. mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde an was folgt:

Händler, Bäcker und Konditoren wird die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks des Landkreises Wiesbaden verboten.

Wer vorstehender Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 44 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1915.

Der Kreisausschuß des Landkreises Wiesbaden.
J.-Nr. II. 809. von Heimbürg.

Nr. 104.

Fohlenversteigerung.

Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden läßt am Montag, den 8. Februar ds. Js., vormittags 10 Uhr, in Erbenheim auf der Rennbahn und Dienstag, den 9. Februar ds. Js., vormittags 10 Uhr, in Limburg je 25 Fohlen aus Meß versteigern.

Wiesbaden, den 5. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 105.

Nachweisung

der im Monat Januar erteilten Jagdscheine.

Nr.	Beginn der Gültigkeit. Tag Monat	Name	Stand	Wohnort
1	6. Januar	Bollmer	Gutsverwalter	Biebrich
2	11. "	Stein, Heinrich	Landwirt	Erbenheim
3	7. "	Merzen, Erasmus	Landwirt	Erbenheim
4	7. "	Schulte-Deitrich, Otto	Gutsverwalter	Weilbach
5	11. "	Mannich	Domanenrentmeister	Wiesbaden
6	7. "	Schmidt, O. W.	Weinhändler	Schierstein
7	15. "	Holzhausen, Karl	Landwirt	Flörsheim
8	19. "	Trupp	Domänen- u. Kompagniechef	Wiesbaden
9	19. "	Abrens, Philipp	Dr. med.	Wiesbaden
10	24. "	Diefenbach, Johann	Diener	Wiesbaden
11	24. "	Hof, Robert	Fabrikbesitzer	Stuttgart

Nr. 2, 3 und 5 sind Tages- alle übrigen Jahresjagdscheine.

Wiesbaden, den 2. Februar 1915.

J.-Nr. II. 717.

Der Königliche Landrat. von Heimbürg.

Nr. 106.

Die nassen Polizei-Verwaltungen und Ortschaftsbehörden des Kreises, die meine Verfügung vom 24. 7. 1914 (2104 betr. hinsichtlich ausgebildeter Brunnenanlagen noch nicht erledigt haben, werden an die sofortige Beseitigung ermahnt. Frist 3 Tage.

Wiesbaden, den 4. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 107.

Verammlung im 13. Landwirtschaftlichen Bezirksverein.

Am Sonntag, den 7. Februar ds. Js., nachmittags 3 Uhr, findet in Dohheim, im Gasthaus zum Deutschen Kaiser (gegenüber dem Rathaus), eine Verammlung des 13. Landw. Bezirksvereins statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag über: „Kriegsmassnahmen in der Landwirtschaft sowie im Obst- und Gemüsebau. Vortragende: Winterschulldirektor Hochratel und Kreisobstbauinspektor Bickel-Wiesbaden.
2. Besprechung wichtiger Tagesfragen.
3. Wünsche und Anträge der Mitglieder.

Der Vorsitzende des 13. Landw. Bezirksvereins.

gez.: Bollmer.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister der Vortragsgemeinde und der diesen nahe gelegenen Orte ersuche ich, Vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und auf einen zahlreichen Besuch der Verammlung nach Möglichkeit hinzuwirken.

Wiesbaden, den 1. Februar 1915.

J.-Nr. II. 790.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 108.

Liebesgaben.

Der Kreisverein vom Roten Kreuz für den Landkreis Wiesbaden empfing seit der letzten Aufgabe von Ende Dezember aus:

Breckenheim: 164 Eier.

Dellenheim: 36 Hemden, 2 Ohrenschützer, 84 Paar Strümpfe, 1 Unterjacket, 6 Unterhosen, 1 Bettfissen, 6 Handtücher, 18 Paar Schuhe, 4 Paar Anleerwärmer, 4 Leibbinden, 1 Paar Schuhe, 7 Ueberzieher, 30 Röcke, 11 Hosen, 26 Westen, 37 Hüte, 2 Jackenkleider, 9 Frauenmünder, 42 Frauenjacketen, 232 verschiedene Frauenjacketen, Kinderkleider und Pelze, 1 Paar Kinderjacketen, 2 Ditten Mehl.

Erbenheim: 1 Hemd, 9 Paar Strümpfe, 3 Taschentücher, 2 Paar Stauden.

Frauenstein: 4 Kopfschützer, 33 Paar Strümpfe, 27 Paar Stauden, 2 Leibbinden.

Georgenborn: 9 Ohrenschützer, 6 Paar Strümpfe, 15 Paar Stauden, 1 Paar Anleerwärmer.

Igstadt: 5 Hemden, 63 Paar Strümpfe, 2 Unterhosen, 26 Paar Stauden, 2 Paar Anleerwärmer.

Nordenstadt: 6 Kopfschützer, 19 Paar Strümpfe, 9 Paar Handschuhe, 8 Paar Stauden, 6 Leibbinden.

Schierstein: 3 Wolldecken, 1 Unterjacket.

Sonnenberg: 7 Hemden, 1 Kopfschützer, 20 Paar Strümpfe, 12 Taschentücher, 8 Paar Stauden, 1 Halsstuch.

Wallau: 123 Hemden, 71 Paar Strümpfe, 4 Unterjacketen, 4 Unterhosen, 10 Taschentücher, 5 Stücke Hemdenzeug, 12 Paar Stauden, 1 Paar Anleerwärmer, 1 Brustwärmer, 1 Stück Leinen, 13 Paar Schuhe, 22 Ueberzieher, 23 Röcke, 26 Hosen, 26 Westen, 1 Jackenkleid, 54 Frauenmünder und Jacken, 357 verschiedene Frauen- und Kinderjacketen, 10 Hüte, 27 Mützen, Kinderjacketen und Wicker.

Zur Ablieferung gelangten an das Fuhrartillerie-Regiment Nr. 3, das Sanitätsamt des 18. Reserve-Armee-Korps, das Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 81 und Infanterie-Regiment Nr. 172: 175 Hemden, 371 Paar Strümpfe, 42 Taschentücher, 21 Handtücher, 21 Pfeifen, 42 Pack Tabak, 21 Röllchen Kautabak, 1200 Zigarren, 21 Luntensfeuerzeuge, 6 elektrische Taschenlampen mit Reserve-Batterien, 25 Feldpostkartenbriefe, 20 Notizzettel, 24 Bleistifte, Röhrgarn und Nadeln, Patenthofentöpfe, Messer, Gabeln und Löffel, Uhrenteile, Kämme, 1 Schachtel Würfelzucker, 30 Pfund Dauermurk.

Die Lazarette und Familien von Verwundeten und Einberufenen wurden bedacht mit: 23 Hemden, 1 Kopfschützer, 5 Paar Strümpfen, 3 Unterjacketen, 4 Unterhosen, 4 Bettfissen, 6 Bettzüge, 3 Taschentücher, 25 Lappen, 10 Handtücher, 13 Kissenbe-

züge, 6 Paar Stauden, 1 Paar Anleerwärmer, 2 Leibbinden, 5 Paar Schuhe, 1 Kinderbett, 42 verschiedene Frauen- und Kinderjacketen, 1 Korb Kapsel, 20 Eier, 2 Ditten Mehl, 1 Düte Zucker. Aus Veranlassung der Reichswollwoche wurden dem Kreis-Komitee vom Roten Kreuz im Schloß, Abteilung III, überwiesen: 33 Ueberzieher, 62 Röcke, 1 Schlafrock, 43 Hosen, 57 Westen, 37 Hemden, 4 Unterjacketen, 4 Unterhosen, 29 Mützen, 1 Paar Kinderjacketen, 3 Frauenkleider, 118 Frauenmünder und Jacken, 658 verschiedene Frauen- und Kinderjacketen und Pelze.

Wiesbaden, den 29. Januar 1915.

Der Vorstand des Kreisvereins vom Roten Kreuz
für den Landkreis Wiesbaden.
von Heimbürg.

Nr. 109.

Bestandsaufnahme und Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anzettel zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 3. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldezeit ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind, mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände).

Klasse 1. Kupfer: unoxidiertes, raffiniertes und unraffiniertes Hochkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgeeignet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Rieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gussstücke, Feuerbüchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 Millimeter.

Klasse 3. Kupfer: vorgeeignet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 Millimeter Durchmesser mit einer Umhüllung von Isolierstoffmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanker Bleitafel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6000 Volt mit einem Gesamtquerschnitt von mindestens 95 Quadratmillimeter.

Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unoxidiertes, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgeeignet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unoxidiertes, insbesondere Bronze und Rotguss in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgeeignet, insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unoxidiertes oder vorgeeignet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.

Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent, sowie in Kupfererztrüffeln.

Klasse 12. Nickel: unoxidiertes und vorgeeignet, mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.

Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattiert, unoxidiertes und vorgeeignet, mit einem Reingehalt von mindestens 5 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelbleche, auch Altmaterial.

Klasse 15. Zinn: unoxidiertes, vorgeeignet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent,

insbesondere auch Hosen, Kapseln, Tuben und Geschosse; auch Altmateriale; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.

Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.

Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unzerarbeitet und vorgefertigt, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride.

Klasse 18. Aluminium: unzerarbeitet und vorgefertigt mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgeschosse und unfertige Hausgeräte, auch Altmateriale, ausschließlich Aluminiumpulver und -folien.

Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unzerarbeitet und vorgefertigt, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes, auch Altmateriale.

Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crisium), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unzerarbeitet, vorgefertigt, sowie als Altmateriale.

Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimongehalt von 2 Prozent bis 6 Prozent.

Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent.

b) Bei zusammengefügten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1-11: Kupfer; für Klasse 12-14: Nickel; für Klasse 15-17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20-22: Antimon.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam halten, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldedatums auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Jollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden, und gelten bei diesem Beschlagnahme.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach besonders nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:
gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Wertstätten aller Art, Fabrikation aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerkstätten, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffe u. dergl.;
Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Speditoren, Agenten, Kommissionäre u. dergl.;
Personen, welche zur Wiederherstellung der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Anfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Verfügungsberechtigten befinden;
- ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Meldedatum) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz 1 bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Soweit die in § 5 Absatz 1 aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmen sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

- deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:
Summe der Vorräte aus den Klassen 1 bis 11 einschl.: 300 Kilogr.
Summe der Vorräte aus den Klassen 12 bis 14 einschl.: 50 Kilogr.
Summe der Vorräte aus den Klassen 15 bis 17 einschl.: 100 Kilogr.
Summe der Vorräte aus den Klassen 18 und 19 einschl.: 100 Kilogr.
Klasse 20 100 Kilogr.
Summe der Vorräte aus den Klassen 21 und 22 300 Kilogr.

- deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlaggenommen worden sind.

Berringtonen sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlaggenommenen Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- Die beschlaggenommenen Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind hinsichtlich der Lagerung aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

- Aus den beschlaggenommenen Vorräten dürfen entnommen werden:

- diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;
- diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Unternehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß keine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlaggenommen sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlaggenommen sind, muß der Unternehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren.
- für Friedenslieferungen nur die am Meldedatum im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;
- diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich sind und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter der beschlaggenommenen Bestände aufzunehmen; es wird angeheimgestellt, die der Kriegs-Metall A. O. Berlin B. 66, Mauerstraße 63-65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angefüllt sind;
- diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall A. O. angekauft werden.

§ 7.

Meldbestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgeordneten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungenwerte einzutragen.

Dem Meldebefähigten wird angeheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teiles seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldescheine sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin B. 66, Mauerstraße 63-65, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1915.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-Korps.

Veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Februar 1915.

J.-Nr. I. M. 810.

Der Königlich Landrat.

von Heimbürg.

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahme-Verfügung sind:

- alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen,
ohne weiteres,
- diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden
in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich sind.

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 20. September 1887 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorstande wird für den Umfang des Gemeindebezirks Rambach nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Jeder auf Grund des Ortsstatuts für die Gemeinde Rambach vom 24. November 1914 zur Straßenreinigung Verpflichtete hat die ihm statutenmäßig obliegende Reinigung an jedem Samstag — wenn dieser nicht ein gesetzlicher Feiertag ist — sowie an jedem einem gesetzlichen Feiertage vorhergehenden Werktag auszuführen.

§ 2.

Die Reinigung hat frühestens um 3 Uhr nachmittags zu beginnen und muß vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.

§ 3.

Rechtlich, Schmutz und sonstiger Unrat muß sofort nach Beendigung des Kehrens von der Straße entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.

§ 4.

Außergewöhnliche Straßenverunreinigungen sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu beseitigen.

§ 5.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Unangenehmkeit und Gefahr des Bürgerleides alsbald nach ihrem Auftreten, und wenn diese während der Nacht erfolgt ist, spätestens um 8 Uhr morgens durch Besprengen mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl und dergleichen, bezw. mittels Abkutschens des Schnees zu beseitigen.

Bei abgehendem Frostmesser müssen die Bürgerleide und Straßenrinnen von Eis befreit werden.

§ 6.

Hat der zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichtete die Ausführung der Reinigung und das Besprengen des Bürgerleides einer hierzu befugten Person durch Privatvertrag übertragen und hat diese Person mit der jederzeit widerruflichen Zustimmung der Polizeibehörde dieser gegenüber durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung und Besprengung übernommen, so ist sie zur polizeimäßigen Reinigung und Besprengung öffentlich-rechtlich verpflichtet und für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

§ 7.

Uebertretungen vorstehender Vorschriften werden, inwieweit nicht nach § 366 Nr. 16 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafen bis zu 2 Mark im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8.

Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft.

Rambach, den 29. Juli 1914.

Die Ortspolizeibehörde:

Jerbe, Bürgermeister.

19 R.

Ortsstatut

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Landgemeinde Rambach.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G. S. S. 301) und auf Grund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) wird gemäß dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. November 1914 folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der ihr unterliegenden überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienenden öffentlichen Wege innerhalb der geschlossenen Ortschaft einschließl. der Schneeräumung und des Besprengens mit abstumpfenden Stoffen jedoch ausschließlich des Besprengens zur Verhinderung der Staubeinwirkung wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

§ 2.

Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 3.

Den Eigentümern werden (gemäß § 5 Abs. 2 des G.) solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Den Eigentümern werden auch die Wohnberechtigte (§ 1093 B. G. B.) gleichgestellt.

§ 4.

Die nach § 1 Verpflichteten sind an erster Stelle, die nach § 3 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 5.

Die nach §§ 1 und 3 Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht versichern, welcher sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung unterliegen. Zu diesem Zweck können sie sich in eine Kasse einzeichnen, die bei dem Gemeindevorstande zwecks gemeinschaftlicher Versicherung bei einer geeigneten Versicherungsanstalt auf Grund eines mit dieser abgeschlossenen Vertrages ausgelegt wird.

§ 6.

Die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch vorstehendes Ortsstatut nicht berührt.

§ 7.

Vorstehendes Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft.

Rambach, den 24. November 1914.

Der Gemeindevorstand:

Jerbe, Bürgermeister.

Vorstehendes Statut wird von uns, nachdem die Ortspolizeibehörde die erforderliche Zustimmung erteilt hat, nach Sitzungsbeschluß vom 5. Januar genehmigt.

Wiesbaden, den 12. Januar 1915.

Der Kreisausschuß des Landkreises Wiesbaden.

gez. von Heimbürg.

Genehmigt.

II. B. 174/5.

Nichtamtlicher Teil.

Die Blockade gegen England.

Unter falscher Flagge.

WB na. Berlin, 3. Februar. Aus sicherer Quelle wird folgender geheimzuhaltender Befehl der englischen Admiralität bekannt: Wegen des Auftretens deutscher Unterseeboote im englischen und dem Irischen Kanal sollen sofort alle englischen Handelschiffe neutrale Flaggen hissen und alle Abzeichen, wie Reedereizeichen, Namen usw. verdecken. Hausflaggen sind nicht zu führen. Dieser Befehl ist geheim zu halten.

Berlin. Zu dem Geheimverbot der englischen Admiralität äußern die Morgenblätter übereinstimmend, daß hier ein Mißbrauch der neutralen Flagge in Frage komme. Im „Berliner Tageblatt“ heißt es: Es macht einen sehr eigenartigen Eindruck, daß die Engländer, die in ihrem Nationalstolz über die Wogen ihre Bahn ziehen, jetzt die nationale Flagge ängstlich zu verdecken suchen. Englands Handelschiffahrt läuft Gefahr, wenn es nach dem Geheimverbot geht, eine falsche Flagge vor. Man wird schwerlich behaupten können, daß sich in dieser Maßnahme ein besonderes Vertrauen in die englische Herrschaft auf dem Weltmeere ausdrückt. Wenn aber auch über Kriegsschiffe nicht zu streiten ist, so kompliziert sich die Lage für die Neutralen in höchst bedenklicher Weise. Wir hoffen, daß den Neutralen die neueste englische Taktik doch etwas zu stark sein und daß sie sich deshalb derartige Mißbräuche, die sie selbst auf das höchste gefährden, ernstlich verbitten werden. — Die „Postische Zeitung“ schreibt: Dieser Geheimverbot ist ein Zeichen der Schwäche, das vor wenigen Wochen kein Engländer seiner Admiralität zugetraut hätte. Die neutralen Mächte werden sich die durch die Befolgung des Erlasses der englischen Admiralität Gefährdung ihrer eigenen Schiffe kaum gefallen lassen können. — Die „Rundschau“ schreibt: Unsere U-Boote werden sich durch Englands Flucht unter die neutrale Flagge nicht davon abhalten lassen, ihre Pflicht zu tun. Daß aber England zu einem so schmutzigen Mittel gegen seine neutralen Geschäftsfreunde greifen zu müssen, das ist der sicherste Beweis dafür, daß es das Messer am Halbe fühlt. — England vertritt sich, sagt die „Post“. — Die „Kreuzzeitung“ aber äußert: Die englische Flagge verstrahlt von dem Meere, und das ist der erste Erfolg der Aufnahme des Unterseebootkrieges. Was ist dieser Befehl anders als das Eingeständnis: Wir vermögen unsere Flagge nicht mehr zu beschützen. Daneben ist es eine abermalige grobe Verletzung des Völkerrechts und erster Interessen der Neutralen. Die deutschen Unterseeboote werden ihre Torpedos auch gegen neutrale Schiffe richten müssen, wenn die neutralen Mächte nicht dafür sorgen, daß der von der englischen Admiralität angeordnete Mißbrauch ihrer Flagge unterbleibt. Nebenfalls ist es freudig zu begrüßen, daß der Geheimbefehl nicht geheim geblieben ist, sondern in Berlin sehr schnell bekannt geworden und nun aller Welt mitgeteilt worden ist. — Der „Berliner Total-Anzeiger“ schreibt: Wenn es je einen Mißbrauch der neutralen Flagge gegeben hat, der unter keinen Umständen geduldet werden darf, dann liegt er hier vor. Wir sind begierig zu erfahren, was die neutralen Staaten unternehmen werden, um sich gegen diesen Mißbrauch zu schützen. — Die „Allg. Ztg.“ bemerkt: Damit liegt ein weiteres sehr wichtiges Ergebnis der Unterseebootblockade vor: England vertritt seine Flagge!

des Ergebnis wird in der ganzen Welt das größte Aufsehen erregen. Das „meerbeherrschende“ Albion vertritt sich hinter die aggen von Seestaaten dritten und vierten Ranges! Zugleich diese Handlungsweise so inoffiziell wie möglich und eine neue Schädigung der Interessen der Neutralen. Denn die Neutralen werden nicht die Macht haben, diesen Mißbrauch ihrer Aggen zu verhindern. Es ist aber klar, daß diese Ausflucht den Agländern nichts helfen wird, und wenn die unausbleibliche Antwort erfolgt, dürfte auch der Schaden manchmal die Neutralen anstelle Englands treffen.

WBa. Berlin, 4. Febr. Der „Reichsanzeiger“ meldet im amtlichen Teil folgendes:

Bekanntmachung.

1. Die Gewässer rings Großbritannien und Irland schließlich des gesamten englischen Kanals werden mit als Kriegsgebiet erklärt. Vom 18. Februar 15 an wird jedes in diesem Kriegsgebiet angetroffene feindliche Kausfahrtschiff zerstört werden, ohne daß es mer möglich sein wird, die dabei der Besatzung und Passagieren drohenden Gefahren abzuwenden.

2. Auch neutrale Schiffe laufen in dem Kriegsgebiet Gefahr, daß es angesichts des von der britischen Regierung am 31. Januar angeordneten Mißbrauchs neuer Flaggen und der Zufälligkeiten des Seekrieges immer vermieden werden kann, daß die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe treffen.

3. Die Schifffahrt nördlich um die Shetlands-Inseln, dem östlichen Gebiete der Nordsee und einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der norwegischen Küste ist nicht gefährdet.

Berlin, 4. Februar 1915.

Der Chef des Admiralstabes:
gez. v. Pohl

Die Aktion unserer Unterseeboote.

Amsterdam. Das „Nieuwe van den Dag“ meldet aus London, daß in Schifffahrtstreffen der Dampfer „Orion“ von der Allierten Dampfschiffahrtsgesellschaft als verloren angesehen wird. Schiffe ist 1914 gebaut und mißt 1400 Tons. Es wird angenommen, daß die „Orion“ jener unbekannte Dampfer ist, der durch deutsches Unterseeboot in den Grund gebohrt wurde. (A. R. F.) London. In der „Times“ veröffentlicht deren Schifffahrts-Verständiger eine Anzahl von Vorschlägen, um die Angriffe der Unterseeboote auf Handelschiffe abzuwehren. Sein Hauptvorschlag ist, daß in Zukunft, wie in alten Zeiten die Handelschiffe nur paarweise ausfahren sollen und daß jedes Handelschiff mit einem Verleihen sein soll, die es in die Lage versetzen, einen Angriff eines Unterseebootes sofort zu beantworten. (A. R. F.)

Die Kriegslage.

Der gestrige Tagesbericht.

B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 4. Februar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf der Front zwischen Nordsee und Rhein nur Artilleriekämpfe statt.

Erneute französische Angriffe bei Perthes wurden unter Verlusten für den Feind abgewiesen.

Nördlich und nordwestlich Massiges, nordwest-St. Menchould, griffen unsere Truppen gestern an.

Im Sturm über 3 hintereinanderliegende feindliche Gräbenlinien durch und setzten sich in der französischen Hauptstellung in einer Breite von 2 Kilometern.

Sämtliche Gegenangriffe der Franzosen, die auch ts fortgesetzt wurden, sind abgeschlagen worden.

Nahmen 7 Offiziere, 601 Mann gefangen und erbeuten 9 Maschinengewehre, 9 Geschütze kleineren Kalibers und viel Material.

Somit ist nun erwähnenswert, daß in den Mittelstücken das erste Gefecht einer Schneeschuh-Truppe gegen französische Jäger erfolgreich für uns verlief.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In Ostpreußen wurden schwache russische Angriffe gegen unsere Stellung südlich der Memel abgewiesen.

In Polen, nördlich der Weichsel, fanden im Anschluß an die gemeldeten Kavalleriekämpfe Plänkelen statt.

An der Bzura, südlich Soszajew, brach ein russischer Nachtangriff unter starken Verlusten des Feindes zusammen.

Unser Angriff östlich Bolimow machte, trotz heftigen Gegenstoßes des Feindes, Fortschritte. Die Zahl Gefangenen erhöhte sich.

In den Karpathen kämpfen seit einigen Tagen unsere Kräfte Schaller an Schalter mit den österreichisch-ungarischen Armeen. Die verbündeten Truppen haben in dem schwierigen und verschneiten Gebirgslande eine Reihe schöner Erfolge erzielt.

Oberste Heeresleitung.

Der Freitag-Tagesbericht.

B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 5. Februar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf der ganzen Front nur Artilleriekämpfe.

Ein vereinzelter französischer Vorstoß auf unsere Linien nordwestlich Perthes blieb ohne Erfolg.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An der ostpreussischen Grenze wurden erneute Angriffe der Russen südlich der Memel zurückgewiesen.

Ein vereinzelter französischer Vorstoß auf unsere Linien nordwestlich Perthes blieb ohne Erfolg.

Im Ostpreußen, südlich der Memel, wurden unsere Kräfte Schaller an Schalter mit den österreichisch-ungarischen Armeen. Die verbündeten Truppen haben in dem schwierigen und verschneiten Gebirgslande eine Reihe schöner Erfolge erzielt.

Im Ostpreußen, südlich der Memel, wurden unsere Kräfte Schaller an Schalter mit den österreichisch-ungarischen Armeen. Die verbündeten Truppen haben in dem schwierigen und verschneiten Gebirgslande eine Reihe schöner Erfolge erzielt.

Oberste Heeresleitung.

Vom Kriegsschauplatz gegen Rußland.

Die österreichischen Tagesberichte.

WBa. Wien, 3. Februar. Amtlich wird verlautbart: 3. Februar mittags. In den Ost-Besiden wurden neue, sehr heftige Angriffe, die auch nachts andauerten, wieder unter schweren Verlusten der Russen zurückgeschlagen. — Die Kämpfe im mittleren Waldgebirge nahmen einen günstigen Verlauf. Die verbündeten Truppen, die gestern vom Feinde hartnäckig verteidigte Höhenstellungen eroberten, machten 1000 Gefangene und erbeuteten mehrere Maschinengewehre.

In Polen und Westgalizien ist die Situation unverändert; es herrscht größtenteils Ruhe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant

WBa. Wien, 4. Febr. Amtlich wird verlautbart: 4. Februar mittags. In Polen und Westgalizien keine besonderen Ereignisse.

Die Kämpfe in den Karpathen dauern mit unverminderter Heftigkeit an. Im westlichen Frontabschnitt wurden feindliche Angriffe abgewiesen. Den im mittleren Waldgebiet vordringenden eigenen Kolonnen gelang es auch gestern erneut Raum zu gewinnen und einige Hundert Gefangene zu machen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant

Die deutsch-österreichische Waffenbrüderschaft.

Kriegspressquartier, 4. Februar. Die deutsch-österreichisch-ungarische Waffenbrüderschaft kommt immer mehr in der durchgreifenden Vermischung der beiden Teile an der Ostfront zum Ausdruck. Kämpfen anfangs nur in Polen und in Westgalizien die verbündeten Armeen in gemeinsamen Verbänden, so haben jetzt auch deutsche Truppen erfolgreich in die Karpathenoffensive eingegriffen. Die von ihnen gestern mit großer Begeisterung und Todeserwartung durchgeführte Erstürmung einer wichtigen Höhe im Waldgebirge war eine prachtvolle Heldentat. Die Höhe war von den Russen durch Besatzungen so befestigt und mit starken Kräften so energisch und hartnäckig verteidigt, daß sie als unannehmbar galt. Dennoch gingen die Deutschen auf dem für sie ungewohnten und besonders in dieser Jahreszeit außerordentlich schwierigen Terrain so hartnäckig vor, daß die Höhe fiel und die Russen sich in eiliger Flucht zurückziehen mußten.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant

Von der deutschen Kriegsflotte.

Das Landungskorps der „Emden“ in Arabien. — Von den türkischen Truppen mit Begeisterung empfangen.

WBa. Berlin, 4. Februar 1915. (Nichtamtlich.) Ueber S. M. S. „Agasha“ geht die Nachricht ein, daß der Kommandant Kapitänleutnant v. Müde mit dem Landungskorps S. M. S. „Emden“ in der Nähe von Hodeida (Südwestküste von Arabien) eingetroffen und von den türkischen Truppen mit Begeisterung empfangen worden sei. Nachdem die Fahrt durch die Straße von Berim unbemerkt von den englischen und französischen Bewachungstreibern gelungen, vollzog sich die Landung an der Küste ungehindert in Sicht eines französischen Panzerkreuzers.

Die Stützpunkte der „Agasha“ reichte sich glänzend den Taten der „Erdin“ an und wie man bisher den Namen des Kapitäns von Müllers preist, so wird man auch den des Kapitänleutnants von Müde nicht vergessen. Ganz im Sinne seines Vorgesetzten hat er weiter gearbeitet und den Engländern so manchen „Müden“ beigebracht, den sie nicht gehabt hätten. Es ist noch in aller Erinnerung, wie die „Emden“ am 9. November vor der Insel Penang einen ruhmvollen Untergang fand, als eine Abteilung an Land geschickt worden war, um die dortige radiotelegraphische Station zu zerstören. Während die „Emden“ sofort nach verlorener, die hohe See zu gewinnen, als sie von der „Sidney“ überholt worden war, sie aber von deren übermächtigen Artillerie zusammengebrochen und zuletzt auf dem Strand sich selbst auseinander sprengte, hatte sich die Landungskommando des Dreimasters „Agasha“ (auch „Agosha“ genannt) benachbart, ihn schnell mit Proviand, Gewehren und Munition versehen und war losgefahren. Wie man ganz genau gemerkt hat, daß die „Emden“ trotz aller ihrer herrlichen Taten auf verlorenem Posten stand, so hat man auch geglaubt, bald von dem Untergang der „Agasha“ zu hören. Und nun sehen wir, was bestimmt kein Wenig je zu hoffen wagte, daß sie, nachdem sie die Schifffahrt der Feinde in erheblichem Maße behindert und ihr Verluste beigebracht hatte, in Arabien gelandet ist. Und nun muß man die Karte zur Hand nehmen, um überhaupt würdigen zu können, wo sie ihren Landungsort, Hodeida, ausgeführt hat. Sie tief nicht das erstbeste Stück arabischer Erde an, sondern zwang sich durch die Straße von Bab el Mandeb hindurch ins Rote Meer hinein. Besonders gefährlich war dies Unternehmen dadurch, daß in der Mitte der Straße die von den Briten besetzte Insel Berim liegt, die die Straße in eine 3 und eine 20 Kilometer breite Meerenge teilt. Trotzdem gelang es und da will das hochmütige England eine Flotte, die solche Taten aufweist wie die unsrige, als Schiffe betrachten, auf denen wohl Soldaten, aber keine Seeleute wären? Unterschätzung des Gegners ist immer ein Fehler. Hoffen wir, daß England es noch zu spüren bekommt, daß es hier einen besonders großen gemacht hat.

Kleine Mitteilungen.

WBa. London, 3. Februar. Wie „Daily Chronicle“ erzählt, werden seit den letzten Kämpfen bei La Bassée vierzehnhundert Kompanien der britischen Garde vermisst.

Unerwünschte Besuche. Aus Paris wird dem „Berl. Lokal-Anzeiger“ zufolge gemeldet: Auf die Pariser Vorstadt Passy wurden in der Samstag nacht Bomben geworfen, die vermutlich in der Rue Louis David explodierten.

Paris. Im Bois de Boulogne wurde eine Bombe gefunden, die ein deutsches Flugzeug dort nachts abgeworfen hatte.

Die hohen Lebensmittelpreise in England.

WBa. London, 4. Febr. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses befragte Henderson (Arbeiter-Partei) den Premierminister, ob er eine Erklärung darüber abgeben wolle, wie weit die hierfür aufgestellte Rationierungskommission den Preisen für Lebensmittel nachginge, was für Daten vorlägen, ob die Unternehmung bald beendet sei und dem Hause bald Gelegenheit geboten würde, die Frage der Preise für Lebensmittel im Hinblick auf andere notwendige Gebrauchsgegenstände zu erörtern. Asquith antwortete, die Kommission habe der Frage ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet. Er könne noch nicht sagen, wann die Arbeiten abgeschlossen werden würden. Es werde jedoch ohne Verzögerung geschehen, da die Regierung sich der Dringlichkeit der Fragen bewußt sei. Henderson kam später nochmals aufs neue darauf zu sprechen, und wies auf die Stimmung im Lande, besonders unter den armen Leuten hin, die die gegenwärtigen Preise, welche an Hungersnotpreise grenzten, besonders hart empfanden. Er verlangte eine Aussprache über die Angelegenheit zu Beginn der nächsten Woche. Asquith antwortete, die Frage solle sobald wie möglich behandelt werden.

WBa. London, 4. Febr. Ab nächsten Sonntag werden die Milchpreise um einen halben Penny für das Quart erhöht. Auch die Milchpreise steigen weiter.

Der Plahmangel im Hafen von Genua.

Mailand, 4. Febr. Im Hafen von Genua Plah zu schaffen, hat die dortige Hafenverwaltung beschlossen, mit Bewilligung der Regierung die seit dem Ausbruch des Krieges im Hafen von Genua internierten 12 deutschen und österreichisch-ungarischen

Schiffe aus dem Hafen zu entfernen. Die Dampfer sollen, nach dem sie abgerüstet und ihre Mannschaften an Land gelassen sind, mittels Schleppschiffe längs der Küste unter Begleitung von Kriegsschiffen nach Spezia gebracht werden.

Deutschland während des Krieges.

WBa. Bern, 4. Februar. Der Mitarbeiter des „Bundes“, Stegemann, meldet über seine Reise durch Deutschland aus Berlin, daß er bei vollständig ruhiger und abwägender Beurteilung zu dem Ergebnis komme, daß in allen Schichten der Bevölkerung eine unbedingte Zuversicht und eine unverminderte, ja gesteigerte Opferbereitschaft herrscht. Die Organisation des Heeres sowie aller öffentlichen Angelegenheiten sei bewundernswert. Sämtliche Verkehrsmittel seien wie in Friedenszeiten im Gebrauch. Die Arbeitslosigkeit sei nachweisbar sogar geringer, als in Friedenszeiten und die soziale Fürsorge bis ins Kleinste geregelt. Die Proviantversorgung sei durch die vorbeugenden Maßnahmen, welche das Volk mit bemerkenswerter Einsicht und Disziplin als richtig anerkenne, auf weithin ausgedehnt. Der Bericht schließt: Während das Heer kämpft, arbeitet das Volk und gestaltet sich der Organismus immer reicher und zweckmäßiger. Auch dieser Ordnungssinn und disziplinierte Betätigungssinn scheint mir ein wichtiger Faktor zur Beurteilung der Lage Deutschlands zu sein.

Tages-Rundschau.

Ein Einheitsbrot für das Reich.

Das „Hamburger Fremdenblatt“ meldet aus Berlin: Wie wir zuverlässig erfahren, sind die Verhandlungen der Bundesregierungen über die Einführung eines Einheitsbrotes für das ganze Reich bereits abgeschlossen.

Eine Ansprache des Ministers des Innern.

WBa. Berlin, 3. Februar. Der Minister des Innern hat heute einen von ihm veranstalteten Lehrcursus für Redner über die Volksernährung im Kriege vor etwa 650 aus dem ganzen Reich eingetroffenen Rednern aus allen Berufsständen mit folgender Rede eröffnet:

„Mit lebhafter Genugtuung eröffne ich den Lehrcursus für Volksernährung im Kriege und heiße Sie alle, meine Herren und Damen, die Sie von Nord und Süd, von Ost und West unseres Heimatlandes so zahlreich hierher gekommen sind, um der gemeinsamen Sache unseres Vaterlandes zu dienen, herzlich willkommen. Weit über Erwarten sind die Anmeldungen zu diesem Kursus eingelaufen, und so haben wir leider nur einen Teil der Anmeldungen berücksichtigen können. Aber ich hoffe, daß diesem Kursus noch andere folgen werden, und daß unsere Veranstaltung eine Anregung sein wird, ähnliche Kurse auch an anderen Orten zu veranstalten, damit alsbald bis ins letzte Haus an der deutschen Grenze jede deutsche Frau und jeder deutsche Mann weiß, was ihre Pflicht ist in dieser schweren und großen Zeit. Wir wissen, daß unsere Feinde, denen es unter keinen Umständen gelingen wird, uns mit den Waffen zu besiegen, uns durch Hunger bezwingen zu können hoffen. Man weiß, daß wir im Frieden einen Teil unserer Ernährung durch überseeische Einfuhr erhalten. Diese Einfuhr ist uns abgeschnitten. Deutschland ist angewiesen auf die Rohstoffe, die ihm der eigene Boden und der Fleiß unserer Landwirte und Gewerbetreibenden gibt. Das Deutsche Volk wird für die Dauer des Krieges — wie lange er dauern wird, weiß heute noch niemand — mit den eigenen Rohstoffsmitteln auskommen trotz des Opferwillens aller Einzelnen und durch unsere nationale und staatliche Organisationsfähigkeit, die fast täglich aufs Neue die Welt in Staunen setzt, und den Gelehen, die die verbündeten Regierungen erlassen haben. Sie sind Ihnen allen bekannt und Ihnen wird zur Seite treten das Gefühl der Sparsamkeit und der haushälterischen Ordnung, das sich jeder Einzelne auferlegt. Und so werden wir siegen auch im Wirtschaftskrieg. Wir werden in diesem Wirtschaftskrieg die hinterhältigen Pläne unserer Feinde zu Schaden machen, so wie draußen im West und Ost, im Schützengraben und in der Feldschlacht Deutschlands heldenmütige Krieger unter Führung unseres Kaisers und Königs die militärischen Pläne der Gegner vernichten.“

Es ist oft gesagt worden und es ist nur zu wahr, daß in den ersten Kriegsmomenten von allen Bevölkerungsschichten nicht so gelebt und gespart worden ist, wie es geboten war von der Pflicht gegen das Vaterland, von dem Ernst und der Not der Stunde; während draußen in unvergleichlicher Tapferkeit der deutsche Soldat mit seinem Leben unter Leben und die Sicherheit unseres Landes schützte, lebte man vielfach in der Heimat so, als ob Friede wäre, und dachte selten oder gar nicht daran, zu sparen an dem täglichen Genuß und Bedarf. Das muß anders werden. Kämpfe der Krieger mit der Waffe gegen den Feind, so müssen die Vorkämpfer des Lebens mit Energie und nie ermüdendem Willen gegen die Junge und den Feind kämpfen, gegen die Feinde des Lebens, gegen die Feinde des täglichen Lebens. Niemand braucht zu hungern, aber jeder muß sparen. Wir haben genug zum Leben auch für den längsten Krieg, aber wir müssen sparsam leben. Diese Wahrheit sollen Sie, meine Damen und Herren, hinaustragen ins Land, sollen sie im Lande beweisen mit den Erkenntnissen, die Ihnen führende Frauen und Männer der Wissenschaft, der Forschung und der Praxis hier vortragen werden. Sie sollen Missetäter werden in dem großen Kampf und eine Heilmarmee bilden, deren Erfolg auch wesentlich zum Siege unserer nationalen Sache beitragen werden. Schreiben Sie sich nicht nur ins Gedächtnis, sondern auch in die Seele, was hier gelehrt wird, so wird Ihnen Ihre gewiß nicht leichte Aufgabe zur Herzenssache werden.“

Mit Freude habe ich gesehen, wie gewaltig der Andrang zu diesem Lehrcursus aus allen Gegenden unseres Vaterlandes war, aus allen Berufs-, Gesellschafts- und Interessenskreisen. Auch in dieser allgemeinen Bereitwilligkeit begrüße ich einen erneuten Beweis auch des Willens, sich ohne Rücksicht auf die Verschwendung der Interessen und Meinungen in den Dienst der Sache des deutschen Volkes und Reiches zu stellen. Und nun danke ich Ihnen von Herzen für Ihre Bereitwilligkeit, Ihr Erscheinen und Ihre Arbeitswilligkeit, ich danke auch aufrichtig den verehrten Damen und Herren, die so eifrig der Vorbereitung dieser Kurse gewidmet haben und die nun das Lehramt hier so freundlich übernehmen wollen. Ich danke insbesondere auch dem Abgeordneten Rammann, der mir die erste Anregung zu dieser Veranstaltung gegeben hat. Wenn, wie Gott geben wird, der Sieg von Deutschland errungen sein wird, dann werden auch Sie, die Sie berufen sind, den Wirtschaftskrieg führen zu helfen, mit Stolz sagen dürfen, daß Sie an Ihrem Teile beigetragen haben zum Siege der nationalen Sache.“

Nassauische Nachrichten.

Biebrich. WBa. Zur Erhebung über die Getreide- und Mehlvorräte. Am 5. Februar ist der letzte Tag, an dem die Angelegenheit über die Vorräte von Weizen und Mehl zu erheben sind. Die Veräumung der berechtigten Ansprüche, wissenschaftliche Erhaltung unrichtiger oder unvollständiger Anzeigen, sind bekanntlich mit hohen Strafen bedroht. (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 1500 Mark.) Die Unterlassung der Anzeige hat aber vor allen Dingen zur Folge, daß bei der Entscheidung für die nicht angezeigten Vorräte nichts bezahlt wird. Die Angelegenheit bezieht sich auf Weizen, Roggen und Hafer und Gerste, Hafer, Hafer- und Gerstenmehl. Angezeigepflichtig ist derjenige, welcher die Vorräte in Gewahrsam hat, also wenn Vorräte für welche Rechnung gelagert werden, der Lagerhalter. Der Eigentümer, welcher die Vorräte nicht selbst in Gewahrsam hat, ist nicht angezeigepflichtig, hat aber das größte Interesse, daß derjenige, welcher für ihn die Vorräte in Gewahrsam hat, die Anzeige richtig erstattet, dann andernfalls geht er bei der Entscheidung des Preises verlustig.

Ueber Beleuchtungsmittel und Ersatz für Petroleum schreibt die Wiesbadener Handwerkskammer: Auf Grund ministerieller Anordnung werden die Inhaber der unterstellten Betriebe, sowie die Innungen, Gewerbevereine, Handwerksvereine und sonstige Vereinigungen darauf hingewiesen, daß überall da, wo ein Ersatz des Petroleum durch andere Beleuchtungsmittel möglich ist, der Verbrauch von Petroleum ganz eingestellt werden muß. Der andauernde Mangel an Petroleum veranlaßt uns, die Aufmerksamkeit auf die Ersatzmittel hinzuweisen. Das beste ist die Einführung elektrischer Leuchte. Vielfach wird dies für die Betriebe möglich sein. Dasselbe gilt von der Gasbeleuchtung. Die Einführung ist gerade jetzt erleichtert. Sie empfiehlt sich umso mehr, als die Kosten dieses Lichtes kaum höher sein dürften, als diejenigen für Petroleum, die Beleuchtung aber zweifellos eine bessere ist. Ferner kommen neben der Kerzenbeleuchtung in Betracht als Ersatz für Petroleum: Karbid, Karbidlicht, Ersatzmittel, welche überall leicht angebracht werden können, und deren Herstellung in genügenden Mengen im Inlande möglich ist. Im allgemeinen nationalen, sowie im eigenen Interesse der Betriebsinhaber empfehlen wir dringend, von diesen Ersatzmitteln Gebrauch zu machen, damit das Petroleum für die Heeresverwaltung aufgespart bleibt.

W.B. Aus der landwirtschaftlichen Praxis heraus ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß im Herbst infolge des Gelpfann- und Leutemangels das Pflügen der Kartoffelschläge und damit auch das Nachsämen der im Ader verbliebenen Kartoffeln vielfach unterbleiben wird und letzteres auch bei dem Pflügen häufig unterbleiben dürfte, u. a. in der Annahme, daß die Kartoffeln doch ertrögen seien. Letzteres trübe aber nicht zu. Wenn nun wohl auch angenommen werden kann, daß diese Arbeiten bei dem außergewöhnlich milden Wetter im wesentlichen jetzt nachgeholt sind, so ist doch erwünscht, wenn in allen landwirtschaftlichen Kreise kommenden Zeitungen und Zeitschriften auf diesen Punkt baldmöglichst hingewiesen wird. In diesen Kriegszeiten ist es um so mehr die Pflicht eines jeden Landwirts, auch hierbei keine Nährstoffe umkommen zu lassen, als der hohe Preis der Kartoffeln wie der Futtermittel die Arbeit sicher bezahlt werden wird.

Die Landtagswahl Wiesbaden-Land und Höchst. Die Vertrauensmänner der Fortschrittlichen Volkspartei des Landtagswahlkreises Wiesbaden-Land - Kreis Höchst beschließen nach dem W.B. Ztbl., bei der bevorstehenden Landtagswahl für den verstorbenen Bürgermeister a. D. Wolff (Biedrich) den Burgfrieden zu wahren und diesesmal von der Aufstellung eines Kandidaten abzusehen.

W.B. Dauernde Beförderung von Pfund-Päcken. Wie wir hören, wird die Postverwaltung mit Ablauf der jetzigen Päckchen-Woche (7. Februar) die Beförderung von Postpäckchen nach dem Feldheer im Gewicht über 250 bis 500 Gr. nicht einstellen, sondern solche Sendungen bis auf weiteres dauernd befördern.

Das Reichspostamt hat im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium die Bestimmungen über die Beförderung unanbringlicher Zeitungen an Besizer im Felde folgendermaßen geändert: Alle durch die Post bei heimischen oder bei Feldpostanstalten bestellten Zeitungen, die den Empfänger bei der Truppe nicht ausgeben, auch nicht nachgeholt werden können, werden künftig nicht mehr von den Feldpostanstalten in die Heimat zurückgeschickt, sondern den Truppenteilen zur freien Verwendung überlassen, solange als nicht von berechtigter Seite (Bezieher, Angehörige, Verleger usw.) anderweit darüber verfügt wird. Von Verwandten oder Bekannten der Heeresangehörigen oder von den Verlegern unmittelbar in Briefform verlangen können nur insoweit dem Truppenteil überlassen werden, als sie mit einem Vermerk über die Preisgabe in der Zeitungseremplare sind. Um durch die Freigabe der unanbringlichen Zeitungseremplare an die Truppenteile des Feldheeres dessen Versorgung mit Lesestoff zu fördern, empfiehlt es sich, daß die Abnehmer von Zeitungen in Briefform stets den Vermerk: „falls unbestellbar, zur Verwendung des Truppenteils“ in der Aufschrift angeben, namentlich bei Herstellungen der Aufschrift durch Druck den Vermerk gleich mitdrucken zu lassen.

K.R. Die Unaufmerksamkeit des Talrandweges zwischen Dohheim und der Eisenbahnstation Chausseehaus, der vom Spaziergängerverkehr sehr lebhaft in Anspruch genommen wird, bildet den Gegenstand einer Verhandlung des Oberverwaltungsgerichts zu Berlin. Der Grundbesitzer des H. in Dohheim wollte sich an dem Weg mit mehreren Gebäuden ansetzen, er suchte beim Landrat zu Wiesbaden die nach dem hiesigen-nassauischen Ansetzungsrecht erforderliche Genehmigung nach, wurde aber auf den Einspruch von Interessenten mit der Begründung abgewiesen, die Ansetzung würde nicht durch einen jederzeit offenen, fahrbaren Weg zugänglich sein, damit sei die Voraussetzung des § 2 des angezogenen Gesetzes nicht erfüllt und die Genehmigung müsse verweigert werden. Gegen den Bescheid klagte nun H. im Verwaltungsstreitverfahren. Der Bezirksausschuß erhob Beweis über die recht-

liche Natur. In dem Beweisverfahren suchten der Landrat, die Stadt Biedrich und der Forstfiskus darzutun, daß die Ansetzung überhaupt nicht an den Talrandweg grenzen würde, und daß letzterer auch kein jederzeit offener Weg i. S. des Gesetzes sei. Es sei ein privater Holzabfuhrweg, erbaut von der Stadt Biedrich, und dem Forstfiskus sei gegen eine Zahlung von 5000 Mark ein Mitbenutzungsrecht eingeräumt. Die Gemeinde Dohheim war dagegen anderer Ansicht, der Weg sei ein öffentlicher mit der Zeit geworden. Der Bezirksausschuß gelangte zu der Ueberzeugung, der Talrandweg sei ein nichtöffentlicher Waldweg, den die Stadt Biedrich jederzeit schließen könne. Auf die Berufung des Klägers hob das Oberverwaltungsgericht die Borentscheidung auf und verwies die Sache an den Bezirksausschuß zurück. Das vorliegende Material reiche für die Beurteilung der rechtlichen Eigenschaft des Weges nicht aus. Es müßten noch weitere Ermittlungen angestellt werden.

Wiesbaden. Am Montag wurden etwa 190 Zentner Rübenabfälle gesammelt. Gesammelt wurden an zwei Tagen wöchentlich.

W. Der Direktor des Kgl. Gymnasiums Dr. Thamm ist heute einem Schlaganfall erlegen. Er hatte sich nach dem Bahnhof begeben, weil er verreisen wollte. Im Bahnhof wurde er plötzlich vom Schlag gerührt, als er seinen Zug erwartete. Der Unterricht im Gymnasium fiel durch diesen Trauerfall aus. — Feuerbestattungen wurden im Januar 18 Personen aus Wiesbaden, und zwar 11 in Mainz und 7 hier. — Der Schreiner Karl Bach aus Bierstadt stürzte in einem Neubau und zog sich einen Knöchelbruch zu.

W. Der verstorbenen Gymnasialdirektor Dr. Thamm, ein hervorragender Pädagoge, war aus Schlesien gebürtig, früher Oberlehrer am Gymnasium in Stralburg, sodann an der Kadettenanstalt Karlsruhe i. B. Am 1. Oktober 1913 wurde er zum Direktor des Gymnasiums in Montabaur, am 1. Januar 1913 zum Direktor des hiesigen Gymnasiums ernannt. Schriftstellerisch ist der Verstorbene verschiedentlich hervorgetreten. In politischer Beziehung gehörte er der konservativen Partei an.

W. Die 20. Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden findet hier am 15. Februar statt. Ueber „Die Landwirtschaft und die Volksernährung“ wird u. a. referiert.

W. Zur Beilegung des Konfliktes am Residenztheater weilen der Präsident und der Syndikus der Deutschen Bühnengenossenschaft hier. Direktor Dr. Rauch hat aber persönliche Verhandlungen abgelehnt, weshalb die Festschließungslage eingereicht worden ist, ob er überhaupt das Recht zur Kündigung hat.

Erbenheim. Dem Königl. Gestüt in Dillenburg sind zwei Zuchthengste für die hiesige Station im Gasthause „Zum Schwanen“ eingetroffen.

W. Eichberg. Die Landes-Heil- und Pflegeanstalt Eichberg war am 31. März 1914 von 708 Kranken besetzt, nachdem im Laufe des Monats März 1913/14 298 abgegangen waren. Davon waren 375 Männer, 333 Frauen. Davon stammten aus den Kreisen Rheingau 67, Wiesbaden-Stadt 255, Wiesbaden-Land 98, Höchst 98. Gestorben sind 28 Männer und 37 Frauen. Entlassen wurden als genesen 9, gebessert 93, ungebessert 129, nicht geisteskrank 2. Die Verstorbenen erreichten ein Alter von 21 bis 90 Jahren. Die Zahl der Verpflegungstage in 1913/14 betrug 264 866.

W. Griesheim. Auf den Rainwiesen wurde der Schreiner Stubenrecht, der in einer Fabrik in Höchst als Maschinist in Arbeit stand, tot aufgefunden. Ob Unfall oder Verbrechen vorliegt, konnte nicht festgestellt werden.

Frankfurt. Ein großer Wasserleitungsschaden ereignete sich in einem Hause der Reuen Kröme. Durch den Bruch eines eingetrennten Wasserfeinzuflußrohres im vierten Stock strömte nachts das Wasser lange Zeit unbemerkt in solcher Menge aus, daß es alle Stadtwerte durchdrang und schließlich zur Haustüre herausfloss. Mehrere am Gebäude und an Waren angerichtete Schäden wurden auf mehrere tausend Mark geschätzt.

Die Berichterstatter uns feindlich gesinnter Blätter, die gelegentlich immer wieder von der Kriegsmüdigkeit des deutschen Volkes zu schreiben wissen, hätten bei der Parade über unsere militärisch ausgebildete Jungmannschaft, die hier für den Bezirk Frankfurt abgehalten wurde, an dem Eifer und der Begeisterung der jungen Leute, die sich freiwillig zur Ausbildung meldeten, erkennen können, wie weit wir von einem Ueberdruß am militärischen Handwerk und von einer Entlassung der Kriegsteilnahme entfernt sind. 2000 Frankfurter Jünglinge, eingeteilt in 14 Kompagnien, haben in wenigen Wochen bereits eine recht weitgehende militärische Ausbildung erhalten, die jedenfalls eine gute Grundlage für einen späteren Militärdienst, sei er nun noch in diesem Kriege oder in einer darauf folgenden Friedenszeit, abgibt. Zur Befähigung der ausgezeichneten Leistungen der Jungmannschaften hatten sich General v. Schuch aus Wiesbaden, der auch die Parade abnahm, und der Regierungspräsident v. Reiter, sowie der Polizeipräsident v. Rief eingefunden. Daran schloß sich eine Audienz für unsere Kaiser vor dem Dintmal Kaiser Wilhelm I. an.

Dillenburg. Zur Beschaffung von Fleisch-Dauerware bewilligten die Stadtverordneten 5000 Mark.

W.B. Frankfurt a. M. 4. Febr. Der frühere Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt Dr. Franz Adickes ist nach gestorben.

W. Frankfurt. In der verstorbenen Magistratskammer wurde Oberbürgermeister Boigt dem verstorbenen Oberbürgermeister von Adickes einen warmen Nachruf. Es wurde beschlossen, die Begräbnisfeier an dem Hauptfriedhof zu überweisen, gegenüber, wo Erzengel v. Miquel ruht, sie bildnerisch zu schmücken, sie dauernd zu unterhalten. Die Leichenfeier findet in der Halle statt, die Begräbnisfeier voraussichtlich am Sonntag vormittag. Adickes war am 19. Februar 1846 in Harfeld bei Stralsund (Hannover) geboren, studierte in Heidelberg, München und Gießen, nahm am Kriege 1870/71 teil, war dann Bürgermeister in Darmstadt und Altona, von 1883 bis 1891 Oberbürgermeister in Altona, und in diesem Jahre wurde er Nachfolger des zum Minister ernannten Miquel in Frankfurt. Mitglied des Herrenhauses von 1883. Schriftstellerisch war er auf sozialem und kommunalpolitischem Gebiet tätig. Durch das Umlagegesetz, die Vergrößerung ist er in ganz Deutschland bekannt geworden, das auch in Wiesbaden eingeführt ist. Seine markantesten Werke in Frankfurt die Universität und der Osthafen.

Berlin, 4. Febr. Der „Berliner Lokalanzeiger“ klagt die Trauernachricht wird überall in Deutschland lebhaftesauern hervorgerufen, scheidet doch mit Dr. Adickes einer unserer bedeutendsten Kommunal- und Sozialpolitiker, der in mehr als 40 Jahren tatkundig gewirkt hat. Das „Berliner Tageblatt“ hervor: Als Kaiser Wilhelm II. in den Junitagen 1913 zum Reichstag der Gefangenen nach Frankfurt gekommen war, sprach er in der Oberbürgermeister der Ordenskette umhängte, daß gerade in der Sozialpolitik Frankfurt an der Spitze marschierte und erklärte sein volles Einverständnis mit dem Wege, die Stadt und ihr Oberhaupt zum Segen für die Bürger und zum Spiel für das Vaterland eingeschlagen hätten.

Dermisches.

Mitbürger. Deutsche Männer und Frauen. Nicht nur noch Kartoffeln in der Schale, um den nach § 4 der Lebensmittelverordnung vom 25. Januar vorgeschriebenen täglichen Konsum von 1/2 Brot zu ersetzen. Verlangt auch in den Haushalten Brot-Pellkartoffeln. Schmeidet vor dem Kochen den Ring in die Schale, damit sie sich besser abpelt. Auch die Schale ist noch Viehfutter.

Saarbrücken. Exemplarische Strafen für Kriegsschwärzer. Erfinder von Lortzennachricht fällt das Kriegsgericht. Ein Löhrer aus Leitersweiler machte auf der Gendarmarie die Angabe, er habe auf einem Wege durch den Wald nach Rittersdorf, feindliche Flugzeuge gesehen, eines davon sei auf der Straße angekommen. An der ganzen Erzählung war aber kein Wahres. Der Tagelöhner kann nun über seine unwahre Erzählung 9 Monate Gefängnis nachdenken. Ein Malermeister aus Pachten schimpfte in einer Wirtschaft Landwehrleute in unsinniger Weise und geäußerte vaterlandsfeindliche Äußerungen. Auch er er 9 Monate Gefängnis.

W.B. na. Paris, 5. Februar. Die Kammer hat gestern beschlossen, durch welches eine Auszeichnung für Soldaten das Kriegskreuz eingeführt wird. Das Kriegskreuz wird Offizieren und Mannschaften, die seit Kriegsausbruch in den Tagesbefehl Heeres aufgeführt sind, verliehen.

Hannau. Von der hohen Lüberbrücke bei Großenhildern liegen zwei Pferde mit dem Wagen in den hochgehenden Fluten, auf dem Gefährt stehenden Personen konnten sich rechtzeitig dem Abstieg durch einen Sprung retten. Leider erlitt aber ein Mädchen eine schwere Armerlehung. Die Pferde zu merkwürdigerweise nur geringe Beschädigungen davon.

Wegen Beraubung von Sammelbüchern fürs Rote Kreuz wurde der Schlosser Michels von der Strafkammer in Osnabrück zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Das Ergebnis der Reichswollwoche.

Nachdem die Sortierung bei der Zentralsammelstelle Reichswollwoche beendet ist, werden die eingegangenen Lumpen für die Zwecke der Reichswollwoche nicht verwendbar verkauft. Es sind für diese Lumpen bereits Angebote von 4 1/2 Millionen Mark gemacht worden.

Leitung: Guido Zeidler. Verantwortlich für den redaktionellen Teil Fritz Glauber, für den Anzeigen- und Anzeigen-Teil, sowie den Druck und Verlag W.B. Holzapfel, in Biedrich.

Anzeigen-Teil

Holzversteigerung.

Montag, den 8. Februar d. J., vormittags 10 Uhr anfangend werden in dem Raubrod-Wald bei Dohheim folgende Holzarten an Ort und Stelle versteigert:

- 29 Rm. Eichen-Schichtnußholz
- 46 Rm. Eichen-Schicht
- 59 Rm. Eichen-Knüttel
- 2245 Rm. Auen.

Anfang an Nr. 643 Althaus.

Raubrod, den 4. Februar 1915.

Der Bürgermeister Dohheim.

182

Bekanntmachung.

Nächsten Mittwoch, den 10. d. M., wird in dem Bredenheimer Gemeindefeld Dohheim folgendes Holz versteigert:

- 40 eichene Werkschlämme von 16,70 Festm.
- 36 Rm. Schichtnußholz
- 1 Vappeltanne 83 Fzmt.
- 94 Rm. eich. Schicht und Knüttel
- 11 Rm. Vappeltanne und Knüttel.

Der Anfang wird um 10 Uhr vormittags gemacht. Die Herren Bürgermeister werden um ortsbliche Bekanntmachung ersucht.

Bredenheim, den 4. Februar 1915.

172

Der Bürgermeister.



Das Beste für die Hautpflege ist: „Pfeilring“ Lanolin-Seife 25 Pfg. pro Stück. 3 Stück 65 Pfg. Nachahmungen weisen man zurück. Charlottenburg, Salzstraße 18. Verabreichte Chemische Werke Aktien-Ges. Abt. III. Lanolin-Fabrik Martinstraße.



Die letzte Mahnung

des zu den Fahnen eilenden Landmannes an die Seinen: Sorgt für den Acker! Darum frisch an die Arbeit, laßt den Boden nicht Hunger leiden und gebt ihm die nötigen Nährstoffe: Phosphorsäure, Stickstoff und vor allem

Kalifalze

(Rainit oder 40% ige Kalidüngesalz)

damit die Ernte nach Wunsch ausfällt. Nähere Auskünfte über Düngungsfragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalifabrikats G.m.b.H. Köln a. Rh., Richardstraße 10.



Wäsche mit Henkel's Bleich-Soda



Pianos